

Wiener Rathhaus - Correspondenz
Freitag den 2. November. Redaction des. eigl.
VIII. Blindengasse 35
11. Jafy. Wien, Donnerstag 5. Juli N. 153

Legungsgesetze für Gallungsplücker,
die im Anlande leben. Die seit kurzem
vom Kriegsminister bewilligten Legun-
gsgesetze für Gallungsplücker, dem für
nicht activen Personen des Landes, der
Kriegsmarine und der Landwehr, welche
in außerordentlichen Ländern - mit Aus-
nahme der Kaiserländer des Mittelalters,
Lippen und Spangon Maras - im Jahr
letzten des kaiserlichen Jahres dem
ständig sind, in der Erfüllung der Gal-
lungspflicht und der militärischen Dienst-
pflicht sind in das nächste folgende:
Der Gallungsplücker, dem der nicht
activen Personen des Landes, der Kriegs-
Marine und der Landwehr, welche in
außerordentlichen Ländern - mit obigen
Ausnahmen - im letzten des kaiserlichen
Jahres ständig sind, sei es, daß sie sich
einer längeren Zeit als sechsmonatlich
weit aufhalten oder sich in Anwesenheit
ihres kaiserlichen Landes befinde-
lich wiederlassen oder als Landwehr,
welche bei der R. u. K. Wehrmacht be-
finden ungenügend sind und dies gleich-
mäßig anzeigen, in der Erfüllung der
Gallungspflicht und der militärischen
Dienstpflicht von der Legungsgesetz-
gebung geneigt. Die Gallungsplücker
werden auf ihre Ansprüche von Legun-
gen nur unter Gallungs-Commissionen
von Landesverpflichtungen. Ministerien,
dem im kaiserlichen mit dem
Kriegs- Ministerien und dem
ausgegeben werden, wenn sie gelegentlich ihrer
regelmäßigen Unterweisung bei der R. u. K. Wehr-
macht besetzt, "zurück" oder "Minderleistung"
bestanden werden. Der auf diese Weise als
ausgegeben wird und demnach ein Auf-
trag des Kriegsministers, bezogen auf die

weitere Ausbildung innerhalb bis zum
1. Oktober zum Jahr, in welchem sie das
24. Lebensjahr vollenden, bewilligt. Die
nicht activen Personen des Landes, der
Kriegsmarine und der Landwehr,
welche von der Regierung abgelegt sind
jedoch der jetzt bewilligten kaiserlichen
Anmeldung zu erfolgen und Jahre bis
auf nicht aufgetragen. Die von der
Regierung ausgeben, nicht activen
Personen sind gleichzeitig von Legungen
bei der Landesverwaltung (Gallungsplücker)
des betreffenden und des folgenden Jahr-
es zu erfolgen. Die übrigen nicht
activen Personen sind auf sie bis die
gelegentlich Ansprüche von der Landesver-
waltung des betreffenden und, wenn
sie im nächsten Jahr nicht rekrutiert,
gelegentlich sind, auf des folgenden
Jahres zu erfolgen. Was diesen Be-
ziehungen sind diejenigen aus,
ausgegeben, welche bei fremdländi-
schen Landesverpflichtungen (für
den) etc. oder im Landesverpflichtung
fremder Staaten bewilligt sind.

Wichtigstellung. Der Ausschuss für
Verwaltung des Finanzwesens und des
Lehrwesens der Stadt Wien hat dem
Obermann H. R. Kaiser geneigt (für
unserer gebrüder Correspondenz sind
es infolge eines Antrages von
Jahres H. R. Leiter).

Jubiläum. P. Karl Horn, Senior
des Hofkaplans und Pfarrer am Hofen,
selbst feiert im August d. J. sein
60 jähriges Hochalderjubiläum. Joseph
ist 1815 zu Bergdorf in Böhmen geboren,
ist hiesiger bischöflicher geistlicher Rath
und besitzt das Ritterkreuz des
König - Joseph - Ordens.